



Abgrenzung von Unterkunftskosten und Schulden bei Nebenkostennachforderung

Leitsatz: Aus einer fälligen Nebenkostennachforderung entstehende Kosten sind nicht lediglich als Schulden iSd § 22 Abs. 8 SGB II übernahmefähig. Auch in diesem Fall richtet sich die Abgrenzung von Kosten für die Unterkunft und Schulden danach, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht vom SGB II-Träger übernommenen Bedarf handelt oder nicht.

Erläuterungen: In dem vom BSG entschiedenen Fall¹ beehrte der Kläger weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Ihm waren Kosten durch eine Heizkostennachforderung entstanden. Der beklagte Träger der Grundsicherung übernahm diese Kosten nur teilweise, wogegen sich der Kläger wendete.

Das BSG entschied im genannten Fall, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten, die sich aus der Nachforderung ergeben, in voller Höhe besteht.

Es gab dem in der Vorinstanz entscheidenden LSG insofern recht, als die Kosten keine **Schulden** iSd § 22 Abs. 8 SGB II darstellen.² Abzugrenzen sei weiterhin danach, ob es sich bei den Kosten um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger übernommenen Bedarf handle.³ Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bereits begründet worden sind, bevor die Bedürftigkeit eingetreten ist. Entscheidendes Kriterium ist also nicht, ob der Leistungsempfänger bereits bei Abschluss des Mietvertrags bedürftig war, sondern, ob dies der Fall war, als der Anspruch auf die Heizkostennachforderung fällig wurde. Das BSG macht mit dieser Entscheidung deutlich, dass Heizkostennachzahlungen nicht lediglich darlehensweise zu übernehmen sind und der Leistungsempfänger auch nicht auf den vorrangigen Einsatz von Schonvermögen iSd § 12. Abs. 2 SGB II verwiesen werden darf.

Hinweise: Das Urteil des BSG stellt klar, dass Heizkostennachforderungen ebenso wie der „normale“ Bedarf über § 22 Abs. 1 SGB II grundsätzlich in voller Höhe zu erstat-

¹ Urteil vom 24.11.2011, Az. 14 AS 121/10 R = FEVS 64, 17

² Der im Urteil genannte § 22 Abs.5 SGB II ist durch Gesetzesänderung nun zu § 22 Abs. 8 SGB II geworden. Inhaltlich hat sich aber insoweit nichts geändert.

³ Fortführung von BSG FEVS 62, 104 und BSGE 106, 190 = FEVS 62, 44

ten sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Hilfeempfänger seine fälligen Verpflichtungen in Zeiten nicht erfüllt, in denen er keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhält: In diesem Fall sind die Kosten nur als Schulden gem. § 22 Abs. 5 SGB II erstattungsfähig – mit der Konsequenz, dass sie lediglich darlehensweise zu erstatten sind und der Leistungsempfänger auch vorrangig auf den Einsatz von Schonvermögen verwiesen werden darf.

Soweit das BSG meint, dass von den weiteren Heizkosten über die bereits erfolgte Warmwasserpauschale hinaus keine Kosten für die Warmwasserbereitung abzuziehen seien, bezieht sich dies auf die vor dem 01.01.2011 geltende Rechtslage. Zu dem Zeitpunkt, für den der Kläger Ersatz seiner Kosten begehrt, waren die Warmwasserkosten bereits in der Regelleistung enthalten. Dies ist heute nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 SGB II nicht mehr so. Der pauschale Abzug von Warmwasserkosten ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn diese bereits teilweise vor 2011 gezahlt wurden. Für „Altfälle“ aus der Zeit vor 2011 ist die Entscheidung aber durchaus noch relevant.

Das BSG begründet seine Auffassung hinsichtlich der Pauschale folgendermaßen: Die Erfassung des Warmwasserverbrauchs in Mietwohnungen über Warmwasserzähler bei anschließender Kostenverteilung auf Grundlage von tatsächlichem Verbrauch einerseits und Anteil an der beheizbaren Gesamtfläche andererseits, ist keine konkrete Erfassung der Kosten. Sie ermöglicht es dem Hilfeempfänger nämlich nicht, seinen Verbrauch bzw. die entstehenden Kosten umfassend zu steuern.

Auch von den Heizkostenvorauszahlungen, die der Kläger in den Monaten vor dem Eintritt seiner Bedürftigkeit leistete, sind nach dem BSG keine Warmwasserpauschalen abzuziehen. Dies soll nämlich lediglich verhindern, dass für einen Bedarf, der bereits pauschal über die Regelleistung mit abgegolten wird, ein weiteres Mal Leistungen gewährt werden.⁴ Ein weiterer Bedarf für die Warmwasserbereitung, der darüber hinausgeht, ist jedoch von dieser pauschalen Abgeltung nicht erfasst und darf daher nicht abgesetzt werden.

⁴ Gemeint ist dabei der Fall, dass bereits mit der Übernahme der Heizkosten eine Übernahme der Warmwasserkosten erfolgt. Dann wird die Pauschale abgezogen, damit für Teile der Warmwasserkosten nicht „doppelt“ gezahlt wird.